

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes schriftlich festgelegt ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Gegenteiliges vorgesehen ist und wir in der Folge nicht mehr ausdrücklich widersprechen. Bei bestehender Geschäftsverbindung gelten alle nachfolgenden Aufträge selbst ohne gesonderten Hinweis als zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen erteilt.

1. Bestellungen:

Nur schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilte Bestellungen der Einkaufsabteilung von Smurfit Westrock Nettingsdorf AG & Co KG sind verbindlich. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Wir ersuchen um umgehende Zusendung der Auftragsbestätigung. Abweichungen von unserer Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

Über etwaige Einbeziehung von Sublieferanten durch den Auftragnehmer ist die Zustimmung von Smurfit Westrock Nettingsdorf AG & Co KG einzuholen. In jedem Fall bleibt aber der Auftragnehmer für die vertragskonforme Erfüllung seiner Pflichten voll verantwortlich.

Rückfragen zu Bestellungen und Lieferungen richten Sie bitte ausschließlich an die Einkaufsabteilung von Smurfit Westrock Nettingsdorf AG & Co KG.

2. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind, wenn sie schriftlich vorliegen, verbindlich.

3. Preise:

Die Preise verstehen sich DDP (Bestimmungsort: Haid bei Ansfelden, Nettingsdorfer Straße 40) gemäß Incoterms 2020, verpackt, entladen und sind unveränderliche Festpreise. Wenn in unserer Bestellung keine Preise angeführt sind, müssen diese in der Auftragsbestätigung genannt werden, sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer keine generelle Preisvereinbarung besteht.

Bei ausdrücklich als unverbindlich bezeichneten Preisen anerkennen wir Preiserhöhungen während einer längerfristigen Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer nur dann, wenn diese nachweisbar sind und ausführlich begründet werden. Nachdem eine Bestellung durch uns erfolgt ist, sind Preiserhöhungen für den Bestellgegenstand jedenfalls unzulässig. Bei Preisermäßigungen setzen wir voraus, dass diese auch in der laufenden Bestellung berücksichtigt werden.

Für Serviceleistungen genannte Preise gelten als Höchstpreise, die bei Änderungen zugunsten von uns anzupassen sind. Wenn sich der Preis der bestellten Lieferung oder Leistung zwischen Anbot und Lieferung oder Leistung senkt, ist diese Preisminderung im vollen Umfang an uns weiterzugeben.

4. Reisekosten:

Die Reisekosten des Servicepersonals des Auftragnehmers (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeuges) sind in den Preisen (Punkt 3) enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

5. Lieferung und Lieferfristen:

Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind unbedingt einzuhalten. Teillieferungen sind unstatthaft, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Bei drohendem Lieferverzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Bei Lieferverzug behalten wir uns vor, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung im Sinne der uns gesetzlich zustehenden Rechte zu bestehen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden behalten wir uns ausdrücklich vor.

Lieferungen gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche kaufmännische und technische Dokumentation (z.B. CE-Kennzeichnung, Stoffdeklaration, Entsorgungsvorschriften, Sicherheitsdatenblätter) vollständig geliefert ist.

Betriebsstörungen und Betriebsstillstände bei uns sowie Fälle höherer Gewalt entheben uns von der Verpflichtung zur Übernahme der bestellten Ware und befreien uns von jeder Pflicht zur Leistung von Schadenersatz.

6. Verpackung:

Die Ware ist, ausgenommen Sondervorschriften, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Geht die Verpackung zu unseren Lasten, so sind nur die Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Für die Rücksendung von Leihgebinden gelten die mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.

Für Transportschäden, die auf mangelhafte Verpackung seitens des Auftragnehmers zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.

7. Versand:

Ohne entsprechende Versandpapiere wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Unsere Bestellnummer ist auf den Versandpapieren (Lieferscheine, Fracht- und Zollpapiere) anzugeben.

Die Lieferung hat nach unseren Versandvorschriften zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die für uns günstigsten und die dem Warenwert angepasste Versandart zu wählen. Bei Einschaltung Dritter (Spediteure, etc.) ist vom Auftragnehmer die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht in Vereinbarungen geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Übernahme und Gewährleistung:

Für die bestellgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften übernimmt, wenn nichts anderes vereinbart, der Auftragnehmer die volle Gewährleistung und Garantie auf die Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme bzw. Beginn des Gebrauchs bzw. Lieferung.

Die zu liefernden Produkte bzw. die zu erbringenden Leistungen müssen allen in Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und allfälligen behördlichen Auflagen entsprechen.

Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns die durch die Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Vertretungs- und Beratungskosten zu ersetzen.

Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl von der Bestellung zurückzutreten und uns auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig einzudecken oder Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen verbindlich festgestellten geringeren Wert zu behalten. Wir behalten uns das Recht zur Aufrechnung und/oder zur Zurückbehaltung ausdrücklich für den Fall vor, wenn Leistungen des Lieferanten unvollständig oder mangelhaft erbracht sind.

Die Übernahme der Ware bzw. die Inanspruchnahme der Dienstleistung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Ware oder Dienstleistung. In allen Fällen bleibt der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens vorbehalten. Bei vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.

Mängel können nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Ansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung zur Rüge gemäß §§ 377 f UGB besteht nicht.

9. Rechnungslegung:

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Formvorschriften an folgende Adresse zu senden:

Smurfit Westrock Nettingsdorf AG & Co KG
c/o Nettingsdorfer Service Center GmbH & Co KG
Nettingsdorfer Straße 40
4053 Haid bei Ansfelden
bzw. per Email an:

nsc@smurfitwestrock.at

Auf den Rechnungen und Gutschriften muss unsere Bestellnummer deutlich ersichtlich sein. Rechnungen ohne Bestellnummer senden wir an den Auftragnehmer zurück. In diesem Falle gilt die Rechnung bis zum diesen Vorgaben entsprechenden Wiedereinlangen als nicht ausgestellt.

Materialrechnungen müssen die Versandart aufzeigen. Leistungsrechnungen müssen Angaben über die der Rechnung zugrunde liegenden Leistungsnachweise enthalten.

10. Zahlung:

Zahlung leisten wir, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, innerhalb 45 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Rechnungserhalt und Richtigbefund der Rechnung. Wir behalten uns vor, bei der Begleichung der Rechnungen alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit unseren Gegenforderungen in Anspruch zu nehmen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf unser Recht auf Reklamation keinen Einfluss.

11. Bestellunterlagen, Zeichnungen:

Alle Angaben, Zeichnungen, Modell- und Musterstücke, die dem Auftragnehmer für die Ausführung des Liefergegenstandes von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich unser geistiges Eigentum. Diese dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. An den vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen und Unterlagen erhalten wir ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht bezieht sich auf sämtliche derzeit und künftig bekannte, insbesondere auch elektronische Nutzungsarten. Dazu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: (a) das Recht zur Bearbeitung und Änderung einschließlich von Titel und Bezeichnung; (b) das Recht zur dauerhaften oder lediglich vorübergehenden Vervielfältigung (inklusive Digitalisierung) auf jede erdenkliche Art; (c) das Recht zur Verbreitung und In-Verkehr-Bringung auf jede erdenkliche Art für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke; (d) das Recht der Zurverfügungstellung in elektronischer Form, drahtgebunden oder drahtlos, insbesondere auch im Internet; (e) das Recht zur Vermietung; (f) das Recht, zur Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art; und (g) das öffentliche Vortrags- und Aufführungsrecht. Die angefertigten Zeichnungen und Unterlagen müssen, sofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach Durchführung der Lieferung oder im Falle der Nichtausführung der Lieferung ohne besondere Aufforderung unverzüglich und vollständig einschließlich allfälliger Kopien uns übergeben werden. Der Auftragnehmer hat Bestellungen und die darauf bezüglichen Arbeiten und alle hiezu zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend vertraulich zu behandeln. Für jeden Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- pro Verstoß zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe wird auch dann geschuldet, wenn der Eintritt eines Schadens nicht nachgewiesen werden kann, die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen durch uns unberührt. Für die Ausarbeitung von Planungen und dgl. wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, keinerlei Vergütung gewährt. Durch Bezahlung des in Rechnung gestellten Preises ist auch die Einräumung der hierin genannten Nutzungsrechte vollumfänglich abgegolten, sodass keine weiteren Entgeltansprüche welcher Art immer bestehen.

12. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (einschließlich des Produkthaftungsgesetzes) uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeglicher Art der uns nach Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

13. Einhaltung von Rechtsvorschriften, Dokumentationspflichten:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen bestehender (An-) Meldeverpflichtungen und Dokumentationspflichten im In- und Ausland und für die Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen Führung von geeigneten Lohnunterlagen bzw. Sozialversicherungsinformationen sowie zur Entrichtung allfälliger Abgaben verpflichtet. Eingesetzten Mitarbeitern oder sonstigen mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen betrauten Personen sind nachweislich sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen die jeweils auf unserem Werksgelände/Montagegelände geltenden aktuellen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und wird darüber einen entsprechenden Nachweis führen. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex zu ethischen Geschäftspraktiken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit den Forest Stewardship Council (FSC)-Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangs- und Pflichtarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen) einzuhalten.

Der Auftragnehmer wird uns die entsprechenden Nachweise für die Einhaltung der oben beschriebenen Verpflichtungen unaufgefordert in der jeweils notwendigen Sprache zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen welcher Art auch immer, die aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Punktes entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Wir sind berechtigt, mit Rücksicht auf die diesbezüglichen gesetzlichen Haftungen und allenfalls abzuführende Beiträge eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankgarantie zu verlangen oder nach unserem Ermessen einen angemessenen Teil des vereinbarten Entgelts bis zur rechtskräftigen Bemessung allfälliger Zahlungspflichten oder der Verjährung entsprechender Pflichten einzubehalten je nachdem, was früher eintritt.

14. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware bzw. Leistung ist, wenn nichts anderes vereinbart, die Werks-Eingangskontrolle von Smurfit Kappa Westrock AG & Co KG.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt nur das maßgebliche österreichische Recht. Sämtliche Streitigkeiten aus Lieferverträgen unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Österreich. Wir sind aber auch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers anzurufen.

15. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird. Dasselbe gilt für unbeabsichtigte Lücken.

16. Unsere Umweltpolitik:

Wir erzeugen umweltfreundliche Produkte mit umweltschonender Technologie und sparsamem Einsatz natürlichen Rohmaterials (Durchforstungs- und Sägerestholz, Altpapier) und verpflichten uns zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Umweltleistung.

Wir fördern das Umweltbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Aus- und Weiterbildung.

Wir erfüllen unsere bindenden Verpflichtungen (gesetzliche, behördliche und sonstige Anforderungen) und bemühen uns um eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden.

Wir informieren die Öffentlichkeit über Umweltaktivitäten und suchen den Dialog mit den Betroffenen und den Anrainern.

Wir verpflichten Vertragspartner, die auf unserem Werksgelände arbeiten, die gesetzlich vorgegebenen Umweltstandards einzuhalten.

Wir informieren Kunden bezüglich der Umweltaspekte unserer Produkte und Herstellungsverfahren.

Bei allfälligen Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geht die deutsche Fassung vor.

Nettingsdorf, Mai 2025